

§ 21 Mehrere Wohnungen

Absatz 1 (1) Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Inland, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung.

Absatz 2 (2) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners.

Absatz 3 (3) Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung des Einwohners im Inland.

Absatz 4 (4) Die meldepflichtige Person hat der Meldebehörde bei jeder An- oder Abmeldung mitzuteilen, welche weiteren Wohnungen im Inland sie hat und welche Wohnung ihre Hauptwohnung ist. Sie hat jede Änderung der Hauptwohnung innerhalb von zwei Wochen der Meldebehörde mitzuteilen, die für die neue Hauptwohnung zuständig ist. Zieht die meldepflichtige Person aus einer ihrer Nebenwohnungen im Inland aus und bezieht keine neue Wohnung, so hat sie dies der Meldebehörde mitzuteilen, die für die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung zuständig ist.

Begründung der Bundesregierung

Zu Absatz 1 Die Vorschrift entspricht wörtlich § 12 Abs. 1 Satz 1 MRRG.

Zu Absatz 2 Die Vorschrift entspricht wörtlich § 12 Abs. 2 Satz 1 MRRG. Dieser Absatz definiert den Begriff der Hauptwohnung.

Zu Absatz 3 Die Vorschrift entspricht wörtlich § 12 Abs. 3 MRRG.

Zu Absatz 4 Satz 1 ist angelehnt an die Regelung des § 12 Abs. 1 Satz 2 MRRG. Anders als bisher wird nunmehr, der meldebehördlichen Praxis folgend, bestimmt, dass die Mitteilung über die Änderung der Hauptwohnung nur noch gegenüber der Meldebehörde zu erfolgen hat, die für die Hauptwohnung zuständig ist. Bei Auszug aus einer Nebenwohnung konkretisiert Satz 3 die nach § 14 Abs. 2 bestehende Abmeldepflicht dahin gehend, dass die meldepflichtige Person die Aufgabe der Nebenwohnung ebenfalls für die Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde mitzuteilen hat. Diese veranlasst die Abmeldung der Nebenwohnung im Wege des Rückmeldeverfahrens nach § 29.

Bisherige Regelungen

Melderechtsrahmengesetz	Ländergesetze
§ 12 MRRG	• § 17 MG Baden-Württemberg • Art. 15 MeldeG Bayern • § 17 Meldegesetz Berlin • § 16 BbgMeldeG • § 16 MG Bremen • § 15 HmbMG • § 16 HMG • § 16 LMG Mecklenburg-Vorpommern • § 8 NMG • § 16 MG NRW • § 16 MG Rheinland-Pfalz • § 16 MG Saarland • § 12 SächsMG • § 8 MG LSA • § 14 LMG Schleswig-Holstein • § 15 ThürMeldeG

Praxis

Wohnung im melderechtlichen Sinne

Wie bereits zu § 20 BMG ausgeführt, ist eine Wohnung im melderechtlichen Sinne jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen benutzt wird. Sogar Notunterkünfte (nicht Übernachtungsmöglichkeiten), Baracken, Gartenhäuser und sonstige Räume, selbst wenn diese baufällig sind, erfüllen das Kriterium des „umschlossenen Raums“, mit der Folge, dass sie als Wohnungen einzustufen sind. Neben Wohnungen gelten Schiffe der Bundeswehr, Wohnwagen und Wohnschiffe als Wohnungen im Rechtssinne.

Hauptwohnung

Der im Melderecht objektivierter Begriff Hauptwohnung ist in erster Linie von Bedeutung für den Verwaltungsvollzug. Dies gilt insbesondere für

- das Steuerrecht,
- die Statistik (Zensus) und
- das Wahlrecht.

Eine Hauptwohnung ist immer dann gegeben, wenn der Einwohner nicht nur eine einzige (alleinige) Wohnung, sondern gleichzeitig (parallel) mehrere Wohnungen **tatsächlich bewohnt**. An dieser Stelle sei der Hinweis erlaubt, dass der Adressaufkleber auf dem Personalausweis im Ausland lebender Deutscher „Keine Hauptwohnung in Deutschland“ irreführend ist. Im Ausland lebende Deutsche haben nämlich gerade **gar keine** Wohnung in Deutschland.

Gemäß § 21 Abs. 1 BMG ist bei Einwohnern, die mehrere Wohnungen im Bundesgebiet (Inland) bewohnen, eine dieser Wohnungen die Hauptwohnung. Der **Einwohner ist verpflichtet, bei jedem meldepflichtigen Ereignis** der Meldebehörde, die für die Hauptwohnung zuständig ist, mitzuteilen, welche seiner Wohnungen seine Hauptwohnung ist. Dies gilt auch, wenn sich der Status seiner Wohnung aufgrund anderer Nutzungszeiten ändert oder er eine Nebenwohnung aufgibt.

Nebenwohnung

Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung im Bundesgebiet, die nicht die erklärte (festgestellte) Hauptwohnung ist.

Wohnsitz von Kandidaten für ein politisches Amt

Der für die Wählbarkeit eines Stadtverordneten (Mitglied des Rats oder einer Bezirksvertretung) maßgebliche Wohnsitz bestimmt sich aufgrund unwiderleglicher gesetzlicher Vermutung auch dann nach der Hauptwohnung der Familie, wenn der Bewerber zu einer anderen Gemeinde enge Lebensbeziehungen hat (Verwaltungsgericht Gießen, Urteil vom 11.06.2008 – 8 K 444/08).

Besteuerung der Nebenwohnung, Zweitwohnsitzsteuer

In mehreren Entscheidungen haben die Gerichte festgestellt, dass allein das Innehaben einer weiteren Wohnung für den persönlichen Lebensbedarf (Zweitwohnung) neben der Hauptwohnung ein besonderer Aufwand ist, der gewöhnlich die Verwendung von finanziellen Mitteln erfordert und in der Regel die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Ausdruck bringt. Dieser Sachverhalt kann eine Steuerpflicht auslösen, wenn eine entsprechende Steuersatzung der Gemeinde besteht, die dann eine Steuerpflicht auslöst. Die Zweitwohnungssteuerpflicht darf an die melderechtlichen Verhältnisse anknüpfen. Sind diese nachweislich unrichtig, kommt es auf die tatsächlichen Verhältnisse an (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 17.09.2008 – 9 C 17.07).

Wohnsitz

Der privatrechtliche Begriff des Wohnsitzes nach § 7 BGB ist nicht identisch mit dem melderechtlichen Begriff der Wohnung (einzige Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung).

Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist der Wohnsitz „der Ort, an dem jemand seine Wohnung hat“ (Duden). Hiermit wird die Möglichkeit eingeschlossen, mehrere Wohnungen und mehrere Wohnsitze zu haben. Im bürgerlichen Recht wird der Wohnsitz als „der räumliche Schwerpunkt der Lebensverhältnisse einer Person“ definiert. Zu seiner Begründung ist neben der tatsächlichen Niederlassung, die eine eigene Unterkunft voraussetzt, auch der sog. Domizilwille erforderlich, d.h., der rechtsgeschäftliche Wille, den Ort ständig zum **Schwerpunkt seiner Lebensverhältnisse** zu machen.

Wohnsitzbegriff nach AO und SGB

Im Steuer- und Sozialrecht gilt der in der AO bzw. im SGB definierte Wohnsitzbegriff. Danach hat jemand einen Wohnsitz dort, „wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird“.

Ständiger Aufenthalt

Dieser Begriff ist ebenfalls nicht identisch mit dem melderechtlichen Wohnsitzbegriff. Der ständige Aufenthalt im Sinne des § 1 Abs. 1 Wehrpflichtgesetz stimmt laut BVG weitgehend mit dem gewillkürten Wohnsitz im Sinne des § 7 BGB überein.

Örtliche Zuständigkeit im Fall des Todes im Ausland

Stirbt ein Deutscher im Ausland und hatte er zum Todeszeitpunkt im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen Aufenthalt, ist gemäß § 343 Abs. 2 Satz 1 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) das Amtsgericht Schöneberg als Nachlassgericht zuständig (Kammergericht Berlin, Beschluss vom 19.12.2013 – 1 AR 22/13).

§ 22 Bestimmung der Hauptwohnung

Absatz 1 (1) Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.

Absatz 2 (2) Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Personensorgeberechtigten; leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung des Sorgeberechtigten, die von dem minderjährigen Einwohner vorwiegend benutzt wird.

Absatz 3 (3) In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.

Absatz 4 (4) Kann der Wohnungstatus eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners nach den Absätzen 1 und 3 nicht zweifelsfrei bestimmt werden, ist die Hauptwohnung die Wohnung nach § 21 Absatz 2.

Absatz 5 (5) Auf Antrag eines Einwohners, der in einer Einrichtung für behinderte Menschen wohnt, bleibt die Wohnung nach Absatz 2, bis er 25 Jahre alt ist, seine Hauptwohnung.

Begründung der Bundesregierung

Die Vorschrift übernimmt den seit nunmehr über 20 Jahre geltenden, durch ständige Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte hinreichend bestätigten und in der Praxis allgemein bewährten objektiven Hauptwohnungsbegriff nach § 12 Abs. 2 MRRG bzw. nach den entsprechenden Regelungen aller Landesmeldegesetze. Die Senkung der Altersgrenze im Bereich der Ausnahmen für behinderte Personen des Absatzes 5 vollzieht eine entsprechende Senkung in den steuerrechtlichen Regelungen zum Kindergeld nach (vgl. § 63 in Verbindung mit § 32 Abs. 4 EStG, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2006 [BGBl. I S. 1652]).

Bisherige Regelungen

Melderechtsrahmengesetz	Landesgesetze
§ 12 MRRG	• § 17 MG Baden-Württemberg • Art. 15 MeldeG Bayern • § 17 Meldegesetz Berlin • § 16 BbgMeldeG • § 16 MG Bremen • § 15 HmbMG • § 16 HMG • § 16 LMG Mecklenburg-Vorpommern • § 8 NMG • § 16 MG NRW • § 16 MG Rheinland-Pfalz • § 16 MG Saarland • § 12 SächsMG • § 8 MG LSA • § 14 LMG Schleswig-Holstein • § 15 ThürMeldeG

Praxis

Neu: eigenständiger Paragraf zur Bestimmung der Hauptwohnung

Bisher war unter § 12 MRRG und in den jeweiligen Landesmeldegesetzen unter der Überschrift „Mehrere Wohnungen“ auch das Verfahren zur Bestimmung der Hauptwohnung beschrieben. Nunmehr wurde hierfür eine eigenständige Regelung getroffen.

Die **vorwiegende Benutzung** der Wohnung bestimmt sich nicht nach dem Aufenthalt in der Wohnung selbst, sondern nach dem Aufenthalt an dem Ort, in dem sich die Wohnung befindet (BVerwG, Urteil vom 15.10.1991 – BVerwG 1 C 24.90).

Für verheiratete oder in einer Lebenspartnerschaft wohnende Personen ist die Festlegung der Hauptwohnung vom Gesetz vorgegeben: „*Hauptwohnung eines verheirateten oder einer Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.*“

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zu Ehepaaren ohne minderjährige Kinder

In seinem Urteil vom 04.05.1999 (NJW 1999, 2688) hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden, dass die Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seinem Ehegatten lebt, auch dann die vorwiegend benutzte Wohnung ist, wenn das Ehepaar keine minderjährigen Kinder hat.

Das BVerwG stützt seine Entscheidung darauf, dass die zweifache Verwendung des Begriffs „Familie“ in § 22 Abs. 1 (früher § 12 Abs. 2 Satz 2 MRRG) nicht zu der Annahme zwingt, der Gesetzgeber habe die Anwendung auf kinderlose Ehegatten oder solche mit volljährigen Kindern ausschließen wollen. Vielmehr könne – wie etwa im Melderecht – der Begriff „Familie“ in einem Sinne verwendet werden, wonach die durch die Ehe gegründete Lebensgemeinschaft und die Gemeinschaft zwischen Eltern und Kindern unter einem Oberbegriff zusammengefasst werden.

Ausnahmeregelung für Ehepaare und Lebenspartnerschaften

Der auf wenige Ausnahmen beschränkte Anwendungsbereich des Absatzes 4 berechtigt die Meldebehörden, für Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften zwei unterschiedliche Hauptwohnungen zu bestimmen. Dies setzt nicht grundsätzlich voraus, dass die Wohnung des einen Ehegatten oder Lebenspartners als Nebenwohnung des anderen Ehegatten bzw. Lebenspartners genutzt und als solche auch im Melderegister gespeichert ist. Aus wichtigen persönlichen Gründen (berufliche und finanzielle) unterhalten Eheleute zwei Wohnungen, in denen sie jeweils alleine wohnen. Trotz dieser räumlichen Trennungen halten sie aber an der Ehe fest.

In einem Urteil vom 30.01.2013 hat der Bayerischen Verwaltungsgerichtshof unter dem Aktenzeichen 5B 12.1661 entschieden, dass in besonders gelagerten Einzelfällen auch bei nicht getrennt lebenden Ehepaaren anzuerkennen ist, dass diese melderechtlich jeweils eine alleinige Wohnung haben können.

Hauptwohnung minderjähriger Kinder bei gemeinsamem Sorgerecht der Eltern

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (Beschluss vom 16.05.2008 – 5 N 9.07, 5 L 10.07 –, NJW 2008, 2663) hat zur Frage nach der melderechtlichen Hauptwohnung gemeinsamer Kinder getrennt lebender Eltern entschieden: „Das Sorgerecht kann – wenn es beiden Elternteilen zusteht und die Eltern getrennt leben – kein Kriterium dafür sein, bei wem von ihnen sich die Hauptwohnung der Kinder befindet. Deshalb bestimmen die Vorschriften § 12 Abs. 2 Satz 3

Halbsatz 2 MRRG und § 17 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 MeldeG Berlin, dass in diesem Falle diejenige Wohnung die Hauptwohnung der Kinder ist, die von ihnen „vorwiegend benutzt wird“. Vorwiegend benutzt ist die Wohnung, die in rein quantitativer Betrachtung der Aufenthaltszeiten tatsächlich am häufigsten benutzt wird (BVerwG, Urteil vom 20.03.2002, Az. 6 C 12.01, NJW 2001, 2579 [2580]; VGH München, Urteil vom 09.12.1988, Az. 5 B 87.04031).“

Hauptwohnung von Berufstätigen

Bei **unverheirateten** Personen, die **erwerbstätig** sind, ist regelmäßig davon auszugehen, dass die von ihnen mit der Absicht bezogene Wohnung, von dort aus dem-Beruf (der Erwerbstätigkeit) nachzugehen, ihre Hauptwohnung ist (Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 20.06.2011 – 11 ME 167/11). Im Einzelfall trifft die meldepflichtige Person die Darlegungs- und ggf. Beweispflicht für Tatsachen, die eine davon abweichende Bestimmung der Hauptwohnung rechtfertigen (siehe auch Arbeitshilfe am Ende des Kapitels).

Hauptwohnung eines Marinesoldaten

Mit Beschluss vom 20.06.2011, Az. 11 ME 167/11 hat das Niedersächsische OVG bestimmt, dass die Hauptwohnung eines nicht verheirateten und auch nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Marinesoldaten im Heimat-hafen seines Schiffes (Fregatte) ist. Die Bordunterkunft des Soldaten ist nämlich unabhängig von der jeweiligen Lage des Schiffes melderechtlich dem Heimat-hafen des Schiffes zuzuordnen, und damit auch die See- und Hafentage, an denen der Soldat sich außerhalb des Gemeindegebiets des Heimathafens des Schiffes auf dem Schiff bzw. in seiner Bordunterkunft aufhält. Auch diese Zeiten zählen zu den Aufenthaltstagen in der Gemeinde des Heimathafens.

Hauptwohnung, Wählbarkeit zum Stadtverordneten

In seinem Urteil vom 12.11.2009, Az. 8 A 1621/08 (Vorinstanz VG Gießen, Az. 8 K 444/08, GI vom 11.06.2008) hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof entschieden, dass der für die Frage der Wählbarkeit eines Stadtverordneten maßgebliche Wohnsitz sich auf Grund unwiderlegbarer gesetzlicher Vermutung auch dann nach der Hauptwohnung der Familie bestimmt, wenn zu einer anderen Gemeinde enge Lebensbeziehungen bestehen. Vorausgegangen war im Jahre 2007 eine von Amts wegen erfolgte Anmeldung des Klägers mit Hauptwohnung in der Gemeinde in der seine Familie (Ehefrau, drei Kinder unter vier Jahren) bereits mit alleiniger Wohnung gemeldet war.

Hauptwohnung von Auszubildenden

Immer wieder problematisch ist die Festlegung der Hauptwohnung von unverheirateten Personen, die sich in der Ausbildung befinden. Letzteres gilt insbesondere für Studierende.

In der täglichen Arbeitspraxis wird von den Meldebehörden die sog. „Plausibilitätsprüfung“ angewandt. Hier kommt es darauf an, ob die eigenen Angaben der meldepflichtigen Person zu ihren Wohnverhältnissen in Bezug auf die Dauer der jeweiligen Wohnungsnutzung, Entfernung der Wohnungen und Häufigkeiten der Heimfahrten den von ihr behaupteten Status der anzumeldenden Wohnung **objektiv zutreffend** darstellt. Dies wird regelmäßig dann zu bejahen sein, wenn aufgrund der geringen Entfernung zur Wohnung am „Heimort“ von den Meldepflichtigen angegebene häufige und regelmäßige Heimfahrten nach allgemeiner Lebenserfahrung wahrscheinlich, d.h. plausibel und glaubhaft sind. Allein in Fällen offensichtlich unglaubhafter Angaben (z.B. bei sehr weiten Entfernungen zwischen dem Ausbildungsort und der angeblichen Hauptwohnung) wird eine ausführliche Prüfung der Meldebehörde wohl unumgänglich sein.

Fallbeispiel: Berichtigung des Melderegisters Nebenwohnung als Hauptwohnung

Sachverhalt

Der unverheiratete Herr Berufstätig hat gelegentlich seiner Anmeldung in Irgendwo vorgetragen, dass seine neue Wohnung im Hause Mühlenstraße 50, 00715 Irgendwo seine Nebenwohnung sei. Er sei zwar unter der Woche wegen seiner beruflichen Tätigkeit in Irgendwo, möchte aber Münsteraner bleiben und dort zur Wahl gehen.

Weder der Gesetzgeber noch eine Meldebehörde könne ihm den Status seiner Wohnungen vorschreiben.

Auf eine entsprechende Mitteilung über die Festlegung des Wohnungstatus „Hauptwohnung in Irgendwo“ stellt Herr Berufstätig einen Antrag auf Berichtigung des Melderegisters der Stadt Irgendwo. Seine Wohnung in der Mühlenstraße 50 sei lediglich sein zweiter Wohnsitz (Nebenwohnung).

Auf eine Anhörung zur beabsichtigten Zurückweisung seines Antrags reagiert Herr Berufstätig nicht. Seinen Personalausweis legt er ebenfalls nicht zur Speicherung der neuen Hauptwohnung vor.

Zu diesem Beispiel finden Sie ein *Anhörungsschreiben „Bestimmung Ihrer Hauptwohnung“* sowie eine *entsprechende Ordnungsverfügung am Ende des Kapitels*. Die vollständige Arbeitshilfe im Word-Format finden Sie auf Ihrer CD-ROM.



Der Bürgermeister

Stadt Irgendwo

Herrn
Gerd Meldepflichtig
Mühlenstraße 50
00715 Irgendwo

Anschrift: Stadt Irgendwo
Postfach 00715 Irgendwo
Dienststelle
Amt für Service und Ordnung
Dienstgebäude
Rathaus
Auskunft erteilt
Frau Kümmer 180
Telefon
00788-12549 -2001
Raum
180
Fax

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
32 1 116

Datum
TT.MM.JJJJ

Bestimmung Ihrer Hauptwohnung

Ihre Hauptwohnung

Ihre Anmeldung vom TT.MM.JJJJ

Sehr geehrter Herr Berufstätig,

für die Anschrift XY - Straße in Irgendwo haben Sie sich mit Nebenwohnung angemeldet und erklärt, Ihre Hauptwohnung sei in 48153 Münster, Grüner Weg 1.

Hauptwohnung eines Einwohners ist gemäß § 21 BMG die Wohnung, die der Betroffene künftig voraussichtlich vorwiegend benutzen wird.

Bei der Festlegung seiner Hauptwohnung hat der einzelne Einwohner keine Wahlmöglichkeit. Vielmehr unterliegt sie immer der Überprüfung durch die Meldebehörde. Die von mir vorgenommene Überprüfung Ihrer Anmeldung hat ergeben, dass Sie von Irgendwo aus einem Erwerb oder einer Ausbildung nachgehen. Meine Erfahrung zeigt, dass der Einwohner die Wohnung, von der aus er seiner Berufstätigkeit oder Ausbildung nachgeht, vorwiegend benutzt. Denn diese Wohnung wird in aller Regel nur deshalb bezogen, um die Arbeitsaufnahme erst zu ermöglichen oder um lange Anfahrzeiten zu vermeiden. Die Darlegungs- und gegebenenfalls Beweispflicht für Tatsachen, die eine davon abweichende Bestimmung der Hauptwohnung ermöglichen, obliegt in diesen Fällen dem Meldepflichtigen (Meldewilligkeit, Meldeamt des Bundes und der Länder, Erl. § 12 MRGG).

Ihre Hauptwohnung befindet sich in Irgendwo, da die bei Ihrer Anmeldung erhobenen Daten diese Erfahrungstatsache nicht widerlegen konnten. Ich habe Ihre Wohnung in Irgendwo als

© 2014 WIKIA MEDIA GmbH & Co KG

Seite 1 von 2



Der Bürgermeister

Stadt Irgendwo

Herrn
Gerd Meldepflichtig
Mühlenstraße 50
00715 Irgendwo

Anschrift: Stadt Irgendwo

Postfach 00715 Irgendwo
Dienststelle
Amt für Service und Ordnung
Dienstgebäude
Rathaus
Auskunft erteilt
Frau Kummer 180
Telefon
00788-12549 -2001
Raum
180
Fax

Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen
32 1 116

Datum
TT.MM.JJJJ

Bestimmung Ihrer Hauptwohnung

Ordnungsverfügung

Sehr geehrter Herr B.,

Ihren am TT.MM.JJJJ gestellten Antrag auf Berichtigung der zu Ihrer Person in einem Melderegister gespeicherten Hauptwohnung weise ich zurück.

Lassen Sie mich Ihnen meine Entscheidung kurz erläutern.

Mit Schreiben vom TT.MM.JJJJ hatte ich Ihnen mitgeteilt, dass ich Ihre Wohnung Mühlenstraße 50, 12345 Irgendwo, als Hauptwohnung im Melderegister gespeichert habe. Mit Ihrem Schreiben vom TT.MM.JJJJ beantragen Sie, das Datum Hauptwohnung Irgendwo zu berichtigen und die Wohnung in Irgendwo als Nebenwohnung zu erfassen. Sie begründen Ihren Antrag damit, dass Ihre Wohnung in Irgendwo nicht Ihre vorwiegend benutzte Wohnung sei. Aus der Auflistung Ihrer Aufenthaltszeiten geht jedoch hervor, dass Sie sich die Woche über in Irgendwo aufhalten und lediglich an den Wochenenden sowie einen Abend in der Woche in Ihrem Heimatort verbringen.

Rechtliche Würdigung

Hauptwohnung eines Einwohners ist gemäß § 22 BMG die Wohnung, die der Betroffene künftig voraussichtlich vorwiegend benutzen wird.

©WEKA MEDIA GmbH & Co. KG

Seite 1 von 4

§ 23 Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht

Absatz 1

(1) Soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist, hat die meldepflichtige Person einen Meldeschein auszufüllen, zu unterschreiben und der Meldebehörde zusammen mit dem Personalausweis, dem anerkannten und gültigen Pass oder Passersatzpapier sowie der Bestätigung des Wohnungsgebers oder dem entsprechenden Zuordnungsmerkmal nach § 19 Absatz 4 Satz 1 vorzulegen. Wird das Melderegister automatisiert geführt, kann von dem Ausfüllen des Meldscheins abgesehen werden, wenn die meldepflichtige Person persönlich bei der Meldebehörde erscheint und auf einem Ausdruck die Richtigkeit und Vollständigkeit der bei ihr erhobenen Daten durch ihre Unterschrift bestätigt.

Absatz 2

(2) Für die elektronische Anmeldung gilt § 10 Absatz 2 und 3 entsprechend.

Absatz 3

(3) Die Meldebehörde des neuen Wohnortes (Zuzugsmeldebehörde) ist berechtigt, die bei der Meldebehörde des letzten früheren Wohnortes (Wegzugsmeldebehörde) nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 18 gespeicherten Daten anzufordern und der meldepflichtigen Person diese Daten schriftlich oder in elektronischer Form zu übermitteln (vorausgefüllter Meldeschein). Die meldepflichtige Person hat die übermittelten Angaben auf ihre Richtigkeit zu prüfen, unzutreffende Angaben zu berichtigen und fehlende Angaben zu ergänzen. Sie hat den aktualisierten vorausgefüllten Meldeschein bei der Zuzugsmeldebehörde unterschrieben einzureichen. Für die elektronische Übermittlung gilt § 10 Absatz 2 und 3 entsprechend.

Absatz 4

(4) Für den vorausgefüllten Meldeschein gibt die meldepflichtige Person Familienname, Vornamen, Geburtsdatum sowie die letzte Wohnanschrift an. Diese Daten übermitteln die Zuzugsmeldebehörde der Wegzugsmeldebehörde, um die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 18 anzufordern. Die Wegzugsmeldebehörde übermittelt der Zuzugsmeldebehörde unverzüglich die angeforderten Daten.